

Ablaufplan zum vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren

Vorbereitung der ersten Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands

1. Einladung zur Wahl des Wahlvorstands in einer ersten Wahlversammlung durch drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder die im Betrieb vertretene Gewerkschaft (§ 28 WO).
2. Information des Arbeitgebers von der Einladung zur ersten Wahlversammlung und Aufforderung an ihn, die Unterlagen für den Wahlvorstand vorzubereiten (§ 28 Abs. 2 WO).
3. Einleitung der ersten Wahlversammlung durch die Einladenden und Durchführung der Wahl des Wahlvorstands; danach Übergabe der Unterlagen für den Wahlvorstand im versiegelten Umschlag (§ 29, § 30 Abs. 1 WO).

Vorbereitende Wahlhandlungen des Wahlvorstands in der ersten Wahlversammlung

4. Aufstellung der Wählerliste anhand der vom Arbeitgeber aufgestellten Unterlagen in der ersten Wahlversammlung; innerhalb der Liste getrennt nach Geschlechtern (§ 30, § 2 Abs. 1 WO).
5. Feststellung der zahlenmäßigen Größe des Betriebsrats (§ 31 Abs. 1 Nr. 5 WO).
6. Ermittlung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit (§ 15 Abs. BetrVG), sofern der Betriebsrat mehr als aus einer Person zu besteht (§ 5 WO).

Einleitung der Wahl

7. Erlass des Wahlausschreibens und seine Bekanntgabe in der ersten Wahlversammlung und anschließend im Betrieb (§ 31 WO). Mit dessen Erlass ist die Wahl eingeleitet.
8. Entgegennahme von Wahlvorschlägen in der ersten Wahlversammlung (§ 14a Abs. 2 BetrVG).
9. Prüfung der Wahlvorschläge innerhalb der ersten Wahlversammlung und deren Beseitigung innerhalb der Versammlung (§ 33 Abs. 2, § 3 WO).
10. Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge unmittelbar nach Abschluss der ersten Wahlversammlung im Betrieb (§ 33 Abs. 4 WO).
11. Einsprüche gegen die Wählerliste innerhalb von drei Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens, wobei die Entscheidung darüber demjenigen, der Einspruch eingelegt hat, spätestens am Tage vor der zweiten Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats zugehen muss (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, § 30 Abs. 2 WO).
12. Spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats Stellung von Anträgen zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 35 Abs. 1 WO).

Zweite Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats

13. Durchführung der Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung sowie Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses. Bei einem Vorliegen von Anträgen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe Versiegelung der Wahlurne und Auszählung nach Abschluss der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 34 WO).
14. Feststellung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der Mindestsitze für das Minderheitsgeschlecht; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 34 WO).
15. Anfertigung der Wahlniederschrift; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 34 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 WO).
16. Benachrichtigung der gewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 34 Abs. 3, 4 WO).
17. Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses; ggf. nach Abschluss der schriftlichen Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1 i.V.m. 18 WO).
18. Einladung der gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung (§ 29 Abs. 1 BetrVG).
19. Übergabe der Wahlunterlagen an den gewählten Betriebsrat (§ 19 WO).